



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

VID-Kongress am 4. November 2016 in
Berlin



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Anlass der Reform

RegE S. 50-54

- **Koalitionsvertrag 18. LP**

- *„Das Recht der Vermögensabschöpfung werden wir vereinfachen, die vorläufige Sicherstellung von Vermögenwerten erleichtern und eine nachträgliche Vermögensabschöpfung ermöglichen.“*
- *„Wir regeln, dass bei Vermögen unklarer Herkunft verfassungskonform eine Beweislastumkehr gilt, sodass der legale Erwerb der Vermögenswerte nachgewiesen werden muss.“*

- **Richtlinie 2014/42/EU**

- geringfügiger Umsetzungsbedarf
- Umsetzungsfrist: 4. Oktober 2016

Reformbedarf

RegE S. 50-54

- **Kriminalpolitischer Zweck**
 - Geltendes Recht in sich schlüssig, aber äußerst kompliziert
 - § 73 Absatz 1 Satz 2 StGB als „Totengräber“ der Vermögensabschöpfung
 - Konzept der Rückgewinnungshilfe als zentrales Hindernis für effektive Vermögensabschöpfung
 - keine hinreichende Akzeptanz in der Praxis
- **Opferschutzgedanke**
 - Regelungskonzept der Rückgewinnungshilfe kompliziert und mit Kostenrisiko behaftet
 - „Windhundrennen“ der Geschädigten

→ umfassende Neuregelung / grundlegende Reform

Stand des Gesetzgebungsverfahrens

- **Stand**
 - Referentenentwurf: 9. März 2016
 - Regierungsentwurf: 13. Juli 2016
 - BR 1. Durchgang/Stellungnahme: 23. September 2016 (BR-Drucks. 418/16)
 - BT 1. Lesung: 29. September 2016 (BT-Drucks. 18/952)
 - Gegenäußerung der Bundesregierung: 26. Oktober 2016
- **Ausblick**
 - Anhörung BT-Ausschuss Recht und Verbraucherschutz (23. November 2016)
 - Abschluss parlamentarisches Verfahren
 - Inkrafttreten

Grundlinien

RegE S. 54, 62-
64

- **Allgemeines**
 - „Einziehung“ (von Taterträgen) statt „Verfall“
 - Vermögensabschöpfung als quasi-konditionelle Maßnahme
- **Tatertrag (=Tatbeute):** Einziehung nach § 73 StGB-E
 - Sicherung durch **Beschlagnahme** (§ 111b StPO-E)
- **Wertes des Tatertrages (= Geldbetrag):** Einziehung nach § 73c StGB-E
 - Sicherung durch **Vermögensarrest** (§ 111e StPO-E)

Das erlangte „Etwas“

- „Bruttoprinzip“

RegE S. 52/53, 62/63, 70/71, 77-79,

• **Brutto - Netto - Lotto?**

- Bruttoprinzip: Abzugsverbot für Aufwendungen (seit 1992)
- Nettoprinzip: Gewinnabschöpfung (bis 1992)
- Beispiel: Betäubungsmittelhandel, Korruption
- Lotto: Rechtsprechung des BGH (Beispiele)

• **Lösung: Stärkung und Konkretisierung des Bruttoprinzips**

- Bestimmung des erlangten „Etwas“ in zwei Schritten (§§ 73, 73d StGB-E)
- abstrakt-normatives Kriterium für das Abzugsverbot: „Was in Verbotenes investiert wird, ist unwiederbringlich verloren.“

→ **klare Leitlinie für die Praxis**

Abschöpfungslücken (I)

RegE S. 64-66

- **Ausweitung der erweiterte Einziehung (§ 73a StGB-E)**
 - jedes Delikt als Anknüpfungstat (z. B. Diebstahl)
- **Ermöglichung einer nachträgliche Einziehung (§ 76a Absatz 1 StGB-E)**
 - Wegfall der Beschränkung auf tatsächliche Hinderungsgründe (Strafklageverbrauch)
- **Einziehung nachträglich entdeckter Vermögenswerte**
 - *Problem*: vermeintliche Vermögenslosigkeit
 - *Lösung*: Streichung des Entreicherungsprivilegs (§ 73c StGB)

Abschöpfungslücken (II)

„non conviction based confiscation“

RegE S. 64-66

- **Fallkonstellation**
 - Zufallsfunde bei Flughafen-/Verkehrskontrolle
- **Problem**
 - keine (rechtsstaatlich) befriedigende Lösung im geltenden Recht
- **Lösung: Selbständige Einziehung (§ 76a Absatz 4 StGB-E)**
 - Einziehung ohne Nachweis einer konkreten Straftat (= „non conviction based confiscation“)
 - richterliche Überzeugung von Herkunft aus irgendeiner Straftat
 - „grobes Missverhältnis“ (§ 437 StPO-E) / substantiierte Einwendungen

Reform der Opferentschädigung

Grundlinien

RegE S. 51/52, 55-62

- **Ausgang:** Vermögensabschöpfung künftig auch bei Vermögensdelikten möglich
- **Sicherstellung:** Staatsanwaltschaft (Beschlagnahme oder Vermögensarrest)
- **Einziehung:** Gericht (Urteil)
- **Entschädigung**
 - Grundsatz: Strafvollstreckungsverfahren (Rechtspfleger)
 - Ausnahme: Insolvenzverfahren (Insolvenzverwalter)

Reform der Opferentschädigung

Fallkonstellationen

- **Tatertrag (= Tatbeute)**
 - Sicherung: Beschlagnahme
 - Abschöpfung: Einziehung
 - Entschädigung: Rückgewähr durch Rechtspfleger
- **Einziehung des Wertes des Tatertrages (= Geldbetrag)**
 - Sicherung: Vermögensarrest
 - Abschöpfung: Einziehung des Wertersatzes
 - Entschädigung
 - ein Verletzter/Deckungsfall: Auskehrung durch Rechtspfleger (Ausn.: Eröffnung InsO-Verfahren)
 - Mangelfall: Verteilung im Insolvenzverfahren (Insolvenzverwalter)

Beschlagnahme (I)

RegE S. 88

Bisheriges Recht	RegE, § 111d Absatz 1 StPO-E
<ul style="list-style-type: none">• Beschlagnahme bewirkt relatives Veräußerungsverbot im Sinne des § 136 BGB	<ul style="list-style-type: none">• Beschlagnahme bewirkt relatives Veräußerungsverbot im Sinne des § 136 BGB
<ul style="list-style-type: none">• Veräußerungsverbot nach § 136 BGB hat im Insolvenzverfahren keine Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 InsO)	<ul style="list-style-type: none">• Wirkung der Beschlagnahme wird von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht berührt
→ Beschlagnahme nicht insolvenzfest	→ Beschlagnahme insolvenzfest

Beschlagnahme (II)

Zur Erinnerung: Zweigleisigkeit der Sicherungsmaßnahmen

- **Beschlagnahme** dient der Sicherung der Einziehung
 - betrifft Gegenstände, die durch oder für eine Tat erlangt sind und noch beim Täter vorhanden sind (§§ 73 StGB-E, 111b StPO-E)
- **Vermögensarrest** dient der Sicherung der Einziehung von Wertersatz
 - betrifft Fälle, in denen der Täter etwas aus der Tat erlangt hat, das aber wegen der Art der Beschaffenheit oder weil der Gegenstand nicht mehr vorhanden ist, selbst nicht abgeschöpft werden kann (§§ 73c StGB-E, 111e StPO-E)
 - typischer Fall: ersparte Aufwendungen (nicht abgeführte Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge)

Beschlagnahme (III)

Rechtliche Relevanz:

- bei Delikten wie Steuerhinterziehung oder Nichtabführen von Sozialversicherungsbeiträgen kommt eine Beschlagnahme von vorneherein nicht in Betracht
- Unterschied zum geltenden Recht darüber hinaus nur, wenn der beschlagnahmter Gegenstand in die Insolvenzmasse fällt:
 - z.B. bei betrügerisch erlangtem Eigentum (allerdings wiederum nicht, wenn dieses unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurde)
 - nicht bei Diebesgut
 - nicht bei Erlösen aus Betäubungsmittel-Geschäften

Vermögensarrest (I)

RegE S. 90-92

Bisheriges Recht	RegE, § 111h StPO-E
<ul style="list-style-type: none">• in Vollziehung des dinglichen Arrests entstandene Sicherungsrechte grundsätzlich insolvenzfest, § 80 Absatz 2 Satz 2 InsO	<ul style="list-style-type: none">• deklaratorischer Hinweis auf § 80 Absatz 2 Satz 2 InsO
<ul style="list-style-type: none">• im Übrigen Geltung der allgemeinen Regeln:<ul style="list-style-type: none">– Rückschlagsperre, § 88 InsO– Insolvenzanfechtung, §§ 129 ff. InsO	<ul style="list-style-type: none">• im Übrigen Geltung der allgemeinen Regeln:<ul style="list-style-type: none">– Rückschlagsperre, § 88 InsO– Insolvenzanfechtung, §§ 129 ff. InsO
	<ul style="list-style-type: none">• Ergänzung der §§ 88, 89 InsO durch Vollstreckungsverbot des § 111h Absatz 2 StPO-E<ul style="list-style-type: none">– Ausnahme: § 324 AO

Vermögensarrest (II)

Folgen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei Sicherung **zugunsten von Verletzten**

Bisheriges Recht	RegE, § 111i Absatz 1 StPO-E
<ul style="list-style-type: none">• Modell der Rückgewinnungshilfe• Verhältnis zum Insolvenzrecht gesetzlich nicht geregelt• Rechtsprechung uneinheitlich<ul style="list-style-type: none">– „Platzhalterfunktion“ (?)– Freigabe (+/-)	<ul style="list-style-type: none">• Erlöschen der Sicherungsrechte

Vermögensarrest (III)

- Beseitigung der rechtlichen Unsicherheit
- Lösung des Spannungsverhältnisses zwischen StPO und InsO
 - zugunsten des Grundsatzes der Gläubigergleichbehandlung
 - und damit zugunsten der Insolvenzmasse
- erfasst auch Fälle, in denen der Fiskus Verletzter im Sinne des § 111i Absatz 1 StPO-E ist
- **zudem: Ermächtigung der Staatsanwaltschaft zur Stellung eines Insolvenzantrags, § 111i Absatz 2 StPO-E**
 - für den Eröffnungsantrag gilt § 14 InsO

Vermögensarrest (IV)

Folgen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei Taten zu Lasten der Allgemeinheit (BtM, Umweltdelikte)

Bisheriges Recht	RegE, § 111i Absatz 1 StPO-E
<ul style="list-style-type: none">• keine gesetzliche Regelung• damit nach allgemeinen Regelungen Absonderungsrecht des Staates	<ul style="list-style-type: none">• kein Erlöschen der Sicherungsrechte• damit auch künftig Absonderungsrecht des Staates
<ul style="list-style-type: none">• letztlich also keine Änderung im Vergleich zum geltenden Recht	

Kontakt

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Projektgruppe Vermögensabschöpfung
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

Ansprechpartner
Herr Marcus Köhler
köhler-ma@bmjv.bund.de
www.bmjv.bund.de
Tel. +49 (0) 30 18 580 8623
Fax +49 (0) 30 18 580 9525

